

TOP 5:

Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Drucksache: 447/09

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz regelt die Aufklärung sowie den Inhalt und die Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Mai 2009 ein auf einer fraktionsübergreifenden Gruppeninitiative basierendes Änderungsgesetz verabschiedet, das Spätabtreibungen nach der zwölften Schwangerschaftswoche betrifft.

Das Gesetz sieht folgende Regelungen vor:

- Allgemeinverständliche und ergebnisoffene Beratungspflicht der Ärztin oder des Arztes, wenn eine Behinderung des Ungeborenen vorliegt und/oder bei der Frau aus psychischen Gründen ein Schwangerschaftsabbruch vorgesehen ist;
- Verpflichtung der Ärztin oder des Arztes, bei der Beratung weitere Ärztinnen oder Ärzte hinzuzuziehen, die auf die Gesundheitsschädigung des Kindes spezialisiert sind;
- Verpflichtung der Ärztin oder des Arztes, die Schwangere auf Beratung durch psychosoziale Beratungsstellen hinzuweisen und sie - mit ihrem Einverständnis - dorthin zu vermitteln;
- Verpflichtung der Ärztin oder des Arztes, eine dreitägige Mindestbedenkzeit zwischen Diagnose und der schriftlichen Ausstellung der Indikation einzuhalten, es sei denn, es liegt eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren vor;

- Verpflichtung der Ärztin oder des Arztes, eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung oder den Verzicht darauf einzuholen;
- Möglichkeit, ein Bußgeld von bis zu 5 000 Euro zu erheben, sofern die Ärztin oder der Arzt die zuvor genannten Auflagen nicht einhält.

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.